

430 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (423 der Beilagen): Bericht an den Nationalrat, betreffend das auf der 24. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, 1938, angenommene Übereinkommen (Nr. 63) über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und der Industrie, einschließlich des Baugewerbes, und in der Landwirtschaft.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation hat bei ihrer 24. Tagung am 2. Juni 1938 das Übereinkommen (Nr. 63) über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und der Industrie, einschließlich des Baugewerbes, und in der Landwirtschaft angenommen. Das Übereinkommen trat am 22. Juni 1940 in Kraft.

Durch die Ratifikation eines internationalen Übereinkommens wird der ratifizierende Staat verpflichtet, das Übereinkommen durchzuführen und dem Internationalen Arbeitsamt jährlich einen Bericht über die Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens vorzulegen.

Das vorliegende Übereinkommen verpflichtet den ratifizierenden Staat, Statistiken über Löhne und Arbeitszeit nach den Bestimmungen des Übereinkommens zusammenzustellen, periodisch zu veröffentlichen und die gesammelten Daten dem Internationalen Arbeitsamt mitzuteilen. Dem Mitgliedstaat ist es überlassen, durch eine

Erklärung, die der Ratifikation beizufügen ist, alternativ einen der Teile II, III und IV oder den Teil IV und alternativ einen der Teile II und III von der Ratifikation auszunehmen. Für Österreich kommt im gegenwärtigen Zeitpunkt nur die Ratifikation des Teiles III in Betracht, wobei als Quelle für die verlangten Statistiken die Kollektivverträge voll ausreichen.

Die Ratifikation des Übereinkommens bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates, da das Übereinkommen die Republik Österreich mindestens elf Jahre bindet und die gesetzgebende Körperschaft während dieser Zeit kein Recht setzen darf, das mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen im Widerspruch steht.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung am 12. März 1958 mit der Regierungsvorlage befaßt und einstimmig ihre Annahme beschlossen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Übereinkommen (423 der Beilagen) mit der Maßgabe die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen, daß durch eine der Ratifikation begedruckte Erklärung die Teile II und IV von der aus der Ratifikation sich ergebenden Verpflichtung ausgeschlossen werden.

Wien, am 12. März 1958

Horr
Berichterstatler

Hillegeist
Obmann